

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Musikakademie der Stadt Kassel	
Ggf. Standort		
Studiengang	<i>Instrumental-/Gesangspädagogik</i>	
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Music (B.Mus.)	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	8	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	240	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2022	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	20	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger		Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvierenden und Absolventen		Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:		

Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	ZEVA
Zuständiger Referent	Torsten Futterer
Akkreditierungsbericht vom	22.02.2022

Inhaltsverzeichnis

Kurzprofil des Studiengangs	4
Zusammenfassende Qualitätsbewertungen des Gutachtergremiums	4
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	5
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	5
1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	6
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	6
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	6
1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	6
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	7
1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	7
1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	7
1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	7
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	8
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	8
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	8
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	8
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	9
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	16
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	17
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	18
2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	19
2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	19
2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	19
2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	19
3 Begutachtungsverfahren	21
3.1 Allgemeine Hinweise	21
3.2 Rechtliche Grundlagen	21
3.3 Gutachtergruppe	21
4 Datenblatt	22
4.1 Daten zum Studiengang	22
4.2 Daten zur Akkreditierung	22
5 Glossar	23
Anhang	24

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

- Entfällt -

Kurzprofil des Studiengangs

Der Bachelorstudiengang „Instrumental-/Gesangspädagogik“ setzt sich die individuelle Qualifizierung zur Aufnahme einer Berufstätigkeit in einem künstlerisch-pädagogischen Kontext zum Ziel, der immer stärker durch Formen einer Patchwork-Erwerbstätigkeit bestimmt ist. Letztere zeichnen sich dadurch aus, dass künstlerische wie pädagogische, aber auch auf die künstlerische und pädagogische Praxis bezogene Aktivitäten individuell in einem variablen Zuschnitt der beruflichen Gesamtaktivität und in unterschiedlichen Beschäftigungsformen ausgeübt werden. Sie bedürfen gleichermaßen der Professionalisierung. Als Voraussetzung zur Bewährung im angestrebten Berufsfeld fördert der Studiengang die Ausprägung individueller künstlerischer Exzellenz, fachlicher Wissensexpertise und pädagogischer Befähigung. Die herkömmlichen Tätigkeitsfelder der Instrumental- oder Gesangspädagogik, also in erster Linie der instrumentale oder vokale Einzel- oder Kleingruppenunterricht, wurden in den vergangenen Jahren zunehmend durch neue musikalische Bildungsangebote ergänzt. Um sich auf dem Arbeitsmarkt zu bewähren, wird von Absolventen eines künstlerisch-pädagogischen Studiengangs immer häufiger eine Qualifikation für die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit in mehr als einem künstlerischen und/oder pädagogischen Praxisfeld erwartet. Zu diesem Zweck sind im Studiengang zehn verschiedene Studienprofile (beispielsweise Elementare Musikpädagogik, Musiktheorie, freiberufliche Tätigkeit oder Ensembleleitung) vorgesehen.

Als staatliche anerkannte Berufsakademie begreift die Musikakademie ihr Studienangebot als praxisintegrierend im Sinne des Hessischen Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Berufsakademien und der Hessischen Studienakkreditierungsverordnung. Der Gesamtkompetenzerwerb beruht auf zwei Säulen und erfolgt gleichberechtigt sowohl in den Lehrveranstaltungen der Musikakademie als auch in den umfangreichen Praktika und Projekten in Musikschulen oder anderen Kultur- und Bildungseinrichtungen ab dem dritten Studiensemester. Beide Lernorte sind im Sinne eines starken Praxisbezugs und der inhaltlichen Einbindung der beruflichen Wirklichkeit sowohl organisatorisch als auch thematisch verzahnt.

Zusammenfassende Qualitätsbewertungen des Gutachtergremiums

Der praxisintegrierende Studiengang Instrumental-/Gesangspädagogik an der Musikakademie der Stadt Kassel bereitet die Absolventinnen und Absolventen durch ein stimmiges und gut durchdachtes Curriculum optimal auf ein künstlerisch-pädagogisches Berufsfeld vor. Dies gelingt vor allem durch die Praxisphasen, die gemeinsam mit regionalen Musikschulen für einen gelungenen, curricular verankerten Theorie-Praxis-Transfer sorgen. Neben der generellen Ausrichtung auf die Klassische Musik wurde die Arbeit mit Neuen Medien als innovative Schwerpunktsetzung im Studium aufgenommen. Zusammen mit der guten Berücksichtigung der Stimmbildung und Sprecherziehung in unterschiedlichen Bereichen des Curriculums werden die Studierenden sehr gut für ihre zukünftigen Tätigkeiten ausgebildet. Die Musikakademie der Stadt Kassel überzeugt zudem durch ihre engagierte und auf Innovation bedachte Leitung, die hohe Flexibilität der Lehrenden und die intensive und individuelle Betreuung der Studierenden. Neben einer guten Anrechnungspraxis für außerhalb der Akademie erworbener Kompetenzen zeichnet der Studiengang sich durch individuelle Rückmeldungen zum individuellen Leistungsstand der Studierenden aus.

Allgemeine Hinweise

Der Studiengang *Instrumental-/Gesangspädagogik (IGP)* ersetzt die Vorgängerstudiengänge

- *Instrumentalpädagogik/Gesangspädagogik/Elementare Musikpädagogik/Musiktheorie/Komposition in der musikpädagogischen Praxis (IGEMK)* und
- *Musik im Kontext freiberuflicher oder selbstständiger Tätigkeit (IMK)*

die eingestellt bzw. auslaufend betreut werden. Daher handelt es sich um eine Begutachtung für eine Konzeptakkreditierung. Auf die Erfahrungen mit den Vorgängerstudiengängen wird bei der Begutachtung dennoch zurückgegriffen.

Bedingt durch die einschränkenden Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie konnten keine Vor-Ort-Gespräche durchgeführt werden. Alle Gespräche der Gutachtergruppe mit Vertreterinnen und Vertretern der Akademie wurden als Videokonferenzen durchgeführt.

Besichtigungen der Räume und der Ausstattung konnten nicht vorgenommen werden, es konnte jedoch auf die Begutachtung aus dem Jahr 2017 zurückgegriffen werden, bei der sich die Gutachtergruppe persönlich einen Eindruck von Raum- und Ausstattungssituation machen konnte. Ein Teil der Gutachtergruppe war an der Begutachtung im Jahr 2017 beteiligt.

Der Studiengang Instrumental-/Gesangspädagogik wird von der Musikakademie als praxisintegrierender Studiengang angesehen und mit diesem Profil von der Gutachtergruppe bewertet. Auf das besondere Label „duals Studium“ wird in diesem Fall verzichtet, um Verwechslungen mit klassischen dualen Studiengängen, die maßgeblich von Unternehmenskooperationen bestimmt sind, zu vermeiden. Hier wird zudem die Spezifik künstlerischer Studiengänge berücksichtigt, wie sie der Wissenschaftsrat empfohlen hat. Der praxisintegrierende Studiengang der Musikakademie weist jedoch viele Elemente des dualen Studiums auf, insbesondere einen zweiten, außerhochschulischen Lernort und eine durch die Akademie gesteuerte Theorie-Praxis-Verzahnung.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)¹

1.1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der zur Begutachtung vorgelegte praxisintegrierende Bachelorstudiengang Instrumental-/Gesangspädagogik ist als erster berufsqualifizierender Akademieabschluss konzipiert. Er zeichnet sich durch ein eigenständiges berufsqualifizierendes Profil aus, das die Aufnahme einer entsprechenden beruflichen Tätigkeit ermöglicht. Das Profil und die Qualifikationsziele werden in den Antragsunterlagen ausführlich beschrieben.

¹ Rechtsgrundlage ist neben dem Akkreditierungsstaatsvertrag die Hessische Studienakkreditierungsverordnung vom 22. Juli 2019 (siehe auch 3.2). Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung. Den Text der entsprechenden Landesverordnung finden Sie hier:
<https://www.akkreditierungsrat.de/de/media/75>

Der Studiengang ist als praxisintegrierendes Vollzeitstudium konzipiert, so dass 240 ECTS-Punkte in einer Regelstudienzeit von 8 Semestern erworben werden. Die Möglichkeit, das Studium in Teilzeit zu absolvieren, ist gemäß landesrechtlicher Vorgaben ebenfalls gegeben.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Im Studiengang ist eine Bachelorarbeit im Umfang von sechs ECTS-Punkten vorgesehen. Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt vier Monate. Die notwendigen Regelungen zur Bachelorarbeit finden sich in § 12.3.3 der Studien- und Prüfungsordnung und in der Modulbeschreibung zum Modul „Bachelorarbeit“.

Es ist sichergestellt, dass ein fachbezogenes Problem selbständig nach wissenschaftlichen und künstlerisch-forschenden Methoden bearbeitet wird.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Das Kriterium ist nicht zutreffend.

1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach dem erfolgreichen abgeschlossenen Bachelorstudium wird nur ein Grad verliehen, dies ist der Bachelor of Music (B.Mus.). Eine Differenzierung des Abschlussgrades nach der Dauer der Regelstudienzeit findet nicht statt.

Ein Diploma Supplement in der aktuellen Version der HRK liegt vor und gibt detailliert Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig modularisiert und gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Die Module werden jeweils innerhalb von zwei Semestern studiert. Für alle Module wurden Modulbeschreibungen vorgelegt, die alle notwendigen Angaben beinhalten.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Es werden insgesamt 240 ECTS-Leistungspunkte in einer Regelstudienzeit von acht Semestern vergeben. Dabei sind je nach gewähltem Studienprofil 30-38 ECTS-Punkte für praxisbasierte Ausbildungsanteile vorgesehen. Jedem Modul werden ECTS-Punkte in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand der Studierenden zugeordnet. In jedem Semester werden 30 ECTS-Punkte erworben. Der angenommene Arbeitsaufwand berücksichtigt Präsenzzeiten in der Akademie, Theorie-Praxis-Transfer-Zeiten (in der Musikschule) und Zeiten des Selbststudiums. Mit einer Ausnahme werden in allen Modulen mindestens fünf ECTS-Punkte vergeben. Die Bachelorarbeit hat einen Umfang von sechs ECTS-Punkten. Für jedes Modul ist ein Leistungsnachweis vorgesehen.

Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Zeitstunden. Dieser Wert ist im § 10 der Studien- und Prüfungsordnung festgeschrieben.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von Studienleistungen, die an anderen Berufsakademien oder an Hochschulen erbracht wurden sowie die Anrechnung von außerhalb einer Hochschule oder Berufsakademie erbrachter Leistungen werden im § 13 der Studien- und Prüfungsordnung vorgabekonform geregelt. Die Bestimmungen der Lissabon-Konvention finden vollumfänglich Anwendung. Anerkennungen und Anrechnungen werden vorgenommen, die anzurechnenden oder anzuerkennenden Leistungen im Studium zu erbringenden Leistungen und zu erwerbenden Kompetenzen im Wesentlichen entsprechen. Die Beweislastumkehr zulasten der Musikakademie ist in der Studien- und Prüfungsordnung verankert.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Das Kriterium ist nicht zutreffend.

1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

Das Kriterium ist nicht zutreffend.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Im Begutachtungsverfahren wurden die folgenden Themen besonders herausgehoben:

- die inhaltliche Ausrichtung des Studiengangs,
- das Prüfungssystem,
- die praxisintegrierende Studiengangskonzept.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i. V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Die Qualifikationsziele des Studiengangs werden in drei Säulen dargestellt und im Selbstbericht wie folgt beschrieben:

Gefördert wird die Verselbstständigung der individuellen musikalischen, musikpädagogischen und musikbezogenen Handlungs- und Methodenkompetenzen der Studierenden...:

1. ... in künstlerischer Hinsicht zum kompetenten produktiven, reproduktiven, rezeptiven, reflexiven und transformativen Umgang mit Musik unterschiedlicher Stilrichtungen und Epochen. Ziel ist die leistungsstabile, elaborierte musikalische Performanz.
2. ... in didaktischer und methodischer Hinsicht zur Unterrichtserteilung im gesamten Spektrum der musikalischen Bildungslandschaft außerhalb von allgemeinbildenden Schulen. Dabei sind alle gängigen Unterrichtsformen des Einzel- und Gruppenunterrichts sowie der Ensembleleitung inbegriffen. Ausdrücklich miteinbezogen werden die aktuellen kooperativen musikalischen Bildungsangebote, die Musikschulen, DTKV oder andere Träger gemeinsam mit allgemeinbildenden Schulen oder anderen Bildungs- und Sozialeinrichtungen anbieten. Ziel sind das fachliche Verständnis von Lehr-/Lernwegen in allen Altersgruppen und auf allen Leistungsstufen und die Fähigkeit zu deren Gestaltung.
3. ...in pädagogischer Hinsicht zum Verständnis und zur Gestaltung der Kommunikations- und Interaktionsprozesse in Lehr-/Lernsituationen vor dem Hintergrund aktueller musikpädagogischer, -wissenschaftlicher und erziehungswissenschaftlicher Forschung. Ausgehend von der Erledigung eng umrissener Präsentations- oder Vermittlungsaufgaben unter der Aufsicht des verantwortlichen Dozenten ist das Ziel die Kompetenzerweiterung hin zur eigenverantwortlichen Planung, Durchführung und Reflexion von Unterricht sowie der eigenständigen Einarbeitung in komplexe wissenschaftliche oder theoretische Sachverhalte.

Durch das praxisintegrierende Studiengangskonzept werden die Praxisorientierung und die Ausrichtung am Berufsfeld in besonderer Weise betont. Zudem wird auf die Ausbildung eines individuellen Qualifikationsprofils besonderer Wert gelegt. Auch die Persönlichkeitsentwicklung und die Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement spielen dabei eine große Rolle.

Die Qualifikationsziele des Studiengangs wurden in der Studien- und Prüfungsordnung (§ 2) umfassend und transparent dargestellt und veröffentlicht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe sind die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse für den Ausbildungsgang klar formuliert und tragen den in Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung – künstlerische und wissenschaftliche Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung – nachvollziehbar Rechnung. Die in der Rechtsverordnung im Qualifikationsrahmen genannten Anforderungen an einen Bachelorstudiengang werden vollständig erfüllt.

Besonders positiv beurteilt die Gutachtergruppe, dass die Themen „Stimmbildung“ und „Arbeit mit Neuen Medien“ im Curriculum umfangreich berücksichtigt werden. Um diese Bereiche besser sichtbar zu machen, sollten sie auch in der Beschreibung der Qualifikationsziele noch deutlicher hervorgehoben werden.

Darüber hinaus empfiehlt die Gutachtergruppe der Musikakademie, die Entwicklung neuer gesellschaftlich relevanter Lehrinhalte über den innovativen Bereich „Neuen Medien“ hinaus voranzutreiben. Anbieten würden sich dafür beispielsweise die Themen Inklusion, Geschlechtergerechtigkeit und Interkulturalität/Transkulturalität, die als Querschnittsthemen in verschiedenen Bereichen des Studiums berücksichtigt werden könnten.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Die Gutachtergruppe gibt die folgenden Empfehlungen:

Die Themenbereiche „Stimmbildung“ und „Arbeit mit Neuen Medien“ sollten in der Beschreibung der Qualifikationsziele deutlicher hervorgehoben werden.

Die Entwicklung neuer gesellschaftlich relevanter Lehrinhalte, wie beispielsweise die Themen Inklusion, Geschlechtergerechtigkeit und Interkulturalität/Transkulturalität, sollte vorangetrieben werden.

2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Das Curriculum folgt dem Konzept eines praxisintegrierenden Studiengangs, der mit Praxisanteilen in kooperierenden Musikschulen und anderen Musik- und Kultureinrichtungen als zusätzliche Lernorte in idealer Weise auf die spätere berufliche Praxis vorbereitet. Für den Zugang zum Studium ist in der Regel eine Hochschulzugangsberechtigung erforderlich. In Ausnahmefällen kann der Zugang auch über eine Begabtenprüfung erfolgen. Neben der Hochschulzugangsberechtigung ist eine Aufnahmeprüfung abzulegen, über die die künstlerische und persönliche Eignung für das Studium nachgewiesen wird. Die Zugangsregeln und die Bedingungen für die Aufnahmeprüfung sind in der Studien- und Prüfungsordnung definiert.

Das Studium setzt sich aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen zusammen. Die Studierenden können zwischen verschiedenen Haupt- und Zweitfachmodulen sowie im Bereich der Professionalisierung wählen. Als Lehr- und Lernformen sind für künstlerisch-pädagogische Studiengänge typische Lehr-/Lernformen des Einzel- und Gruppenunterrichts vorgesehen. Der Gruppenunterricht wird dabei in kleinen, jahrgangsübergreifenden Gruppen durchgeführt.

Abgestimmt auf die jeweiligen Lehr- und Lernformen werden als Prüfungsformen Klausuren, Hausarbeiten, Projektdokumentationen, künstlerisch-praktische Prüfungen, künstlerisch-analytische Prüfungen, Lehrpraxisprüfungen, mündliche Prüfung und Portfolioprüfung durchgeführt. Ergänzt werden diese um Studienleistungen, die die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen sicherstellen sollen.

Die Musikakademie fördert die individuelle Gestaltung des Studiums durch „spiralförmiges Lernen“ in kleinen semesterübergreifenden Gruppen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist das Curriculum für ein Studium der Instrumental- und Gesangspädagogik stimmig aufgebaut und gut abgestimmt auf die Eingangsqualifikation, die Qualifikationsziele, die Studiengangs- und Abschlussbezeichnung (Bachelor of Music) sowie das Modulkonzept. Die Lehr- und Lern- und Prüfungsformen weisen eine hinreichende Vielfalt auf und erscheinen zudem geeignet, die intendierten Qualifikationsziele des Curriculums zu erreichen. Besonders positiv ist die Praxisorientierung über den zweiten Lernort „Musikschule“ hervorzuheben.

Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium sind für die Studierenden über die Wahlpflichtbereiche hinreichend gegeben. Das studierendenzentriertes Lehren und Lernen wird insbesondere über Arbeit mit semesterübergreifenden Kleingruppen erreicht.

Aufgefallen ist allerdings, dass die Modulbeschreibungen für die Module, die die Praxisphasen beinhalten, zu wenig aussagekräftig und zielorientiert sind. Die Beschreibungen der Qualifikationsziele, der Lehrinhalte und der verwendeten Lehr- und Lernformen sollten besser an den besonderen Anspruch der Module, die insbesondere dem Theorie-Praxis-Transfer dienen, angepasst werden. Zudem sollte der zeitliche Umfang, der die Tätigkeit der Studierenden am Lernort Musikschule in Anspruch nimmt, klarer ausgewiesen werden. Dazu könnte in den Praxistransfer-Modulen neben den Präsenzzeiten an der Akademie und den Zeiten des Selbststudiums auch die Praxiszeiten am Lernort Musikschule benannt werden. Auch die Modultitel könnten deutlicher auf den Charakter von Praxistransfer-Modulen hinweisen. Damit könnte auch eine bessere Orientierung für die Studierenden, Lehrenden und Praxispartner erreicht werden.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachtergruppe gibt die folgende Empfehlung:

Die Beschreibungen der Praxismodule sollte dahingehend angepasst werden, dass der Charakter des Theorie-Praxis-Transfer deutlicher zum Ausdruck kommt und eine bessere Information für die Studierenden, Lehrenden und Praxispartner möglich wird.

2.2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Die studentische Mobilität wird im Rahmen der Möglichkeiten, die ein praxisintegrierendes Studium an einer Musikakademie bieten, hinreichend berücksichtigt. Neben der Anrechnung und Anerkennung von Leistungen, die an anderen Bildungseinrichtungen erworben wurden, wird ein Mobilitätsfenster für Auslandsaufenthalte definiert. Diese sollen bevorzugt nach dem Abschluss der Module des ersten bis vierten Semesters stattfinden. Für Auslandsaufenthalte wird zudem eine Studienberatung angeboten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Ansicht der Gutachtergruppe nutzt die Musikakademie die Möglichkeiten, die ein praxisorientiertes und mit dem zweiten Lernort Musikschule verzahntes Bachelorstudium bietet und unterstützt die Studierenden im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Umsetzung von Auslandsaufenthalten.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Bei der personellen Ausstattung orientiert sich die Musikakademie an den Vorgaben der hessischen Studienakkreditierungsverordnung (§ 21) und des hessischen Berufsakademiegesetzes (§ 5).

Das Lehrpersonal umfasst insgesamt 25 Planstellen, die z.T. als Teilzeitstellen an mehrere Beschäftigte vergeben werden, so dass aktuell 33 Lehrpersonen in Festanstellung beschäftigt werden. Diese werden um 27 Lehrbeauftragte ergänzt. Das festangestellte (hauptberufliche) Lehrpersonal deckt mit 492 Semesterwochenstunden etwa 85 % des Lehrangebots ab, was den von der Studienakkreditierungsverordnung geforderten Anteil von 40 % deutlich übersteigt.

Die nach § 5 des Berufsakademiegesetzes geforderte Qualifikation des Lehrpersonals (wissenschaftliche und künstlerische Leistungen) wird über die dem Selbstbericht anliegenden Vitae der Lehrenden nachgewiesen. Die Qualifikation entspricht denen der Lehrkräfte für besondere Aufgaben an Musikhochschulen, so dass die Lehrenden im künstlerischen Kontext grundsätzlich als professorabel angesehen werden können. Die Besetzung der Stellen erfolgt über eine öffentliche Ausschreibung und orientiert sich an der Praxis an Musikhochschulen im Bereich der künstlerischen Professuren.

Zur Weiterbildung können alle Lehrenden das Fort- und Weiterbildungsprogramm der Stadt Kassel vollumfänglich nutzen. Teilnahme der Lehrenden an speziellen fachlichen Fort- und Weiterbildungsprogrammen wird zudem unterstützt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die hinreichende personelle Kapazität für den Betrieb des Studiengangs ist nach Ansicht der Gutachtergruppe gegeben. Die Anforderung des § 21 der hessischen Studienakkreditierungsverordnung und des § 5 des niedersächsischen Berufsakademiegesetzes werden erfüllt.

Die Qualifikation des Lehrpersonals konnte über die Profile (CV) der Lehrenden nachgewiesen werden. Alle am Curriculum beteiligten Lehrenden erscheinen für ihre Aufgaben in der Lehre sehr gut qualifiziert. Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung sind in hinreichendem Umfang vorgesehen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.4 Ressourcenausstattung([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Die räumliche und sächliche Ausstattung der Akademie wird im Selbstbericht überblicksartig beschrieben. In einem barrierefrei zu erreichenden Gebäude befinden sich auf 2000 m² eine Bibliothek, ein Konzertsaal, ein Vortragsraum, ein Tonstudio, 21 Unterrichtsräume, 8 Übungsräume sowie die Verwaltungsräume (Akademieleitung, Sekretariat, Hausmeisterloge), ein Aufenthaltsraum für die Studierenden und ein Lehrerzimmer. Alle Räume sind mit WLAN ausgestattet.

Die Musikakademie ist ausgestattet mit 16 Klavieren, 15 Flügeln, 1 Truhenorgel und 3 Cembali sowie mit einer umfangreichen Sammlung unterschiedlicher Schlaginstrumente. Zusätzlich stehen Leihinstrumente für Bläser und Streicher zur Verfügung.

Eine gemeinsame Musikbibliothek der Stadtbibliothek und der Musikakademie befindet sich im Aufbau. Dazu werden die getrennt unterhaltenen Bestände beider Einrichtungen fusioniert. Die Bestände der Universitätsbibliothek Kassel und des Musikhistorischen Archivs in Kassel können zudem von den Studierenden genutzt werden.

Die Studierenden der Akademie gaben im Gespräch an, dass die Raumkapazität, insbesondere in Bezug auf die Übemöglichkeiten, insgesamt knapp ausreichend sei. Abhängig vom Instrument müsse aber zum Teil auch zuhause geübt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Da die Begutachtung nur auf Basis von Videokonferenzen durchgeführt werden konnte, war eine Besichtigung von Räumen und Ausstattung nicht möglich. Bei der Beurteilung kann aber auf die Einschätzung der Akkreditierung aus dem Jahr 2017 zurückgegriffen werden, bei der eine Besichtigung stattgefunden hat (und bei der ein Teil der aktuellen Gutachtergruppe anwesend war).

Nach Ansicht der Gutachtergruppe ist die räumliche und sächliche Ausstattung der Akademie grundsätzlich geeignet, die Durchführung des Studiengangs sicherzustellen. Es stehen Räume in unterschiedlicher Größe und Ausstattung für alle vorgesehenen Lehr- und Lernformen zur Verfügung. Durch die Möglichkeit der Nutzung unterschiedlicher Bibliotheken am Standort Kassel ist

auch die Literaturversorgung gewährleistet. Allerdings scheinen die Übereinkünfte für die Studierenden eher knapp bemessen zu sein. Mit einer Änderung der Raumsituation ist an der Musikakademie allerdings nicht zu rechnen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Im Studiengang IGP sind die Prüfungen modulbezogen und wissens- und kompetenzorientiert ausgerichtet. Gemäß der Prüfungsordnung sind als summative Prüfungsformen vorgesehen: Klausur, Hausarbeit, dokumentiertes Projekt, künstlerisch-praktische Prüfung, künstlerisch-analytische Prüfung, Lehrpraxisprüfung und mündliche Prüfung. Zusätzlich sind die formativen Prüfungsformen Nachweis und Portfolioprüfung möglich. Die Bachelorarbeit wird in der Regel als dokumentiertes Projekt erstellt, kann auf Antrag aber auch durch eine Hausarbeit wissenschaftlich-theoretischen Zuschnitts ersetzt werden.

Neben den Prüfungen sind durch die Studierenden Studienleistungen zu erbringen. Diese sind in der Studien- und Prüfungsordnung aufgelistet und definiert. Zu den Studienleistungen zählen: mündlicher Kurzvorträge oder Präsentationen, praktische oder theoretische Übungsaufgaben, Protokolle oder (andere) schriftlichen Ausarbeitungen, die Erarbeitung von im Zusammenhang mit den Unterrichtsinhalten stehenden Informationen aus Primär- oder Sekundärquellen und die Mitwirkung an Veranstaltungen der Musikakademie. In jedem der Module ist eine durch den Lehrenden auszuwählende Studienleistung pro Semester zu erbringen. Bei der Prüfungsform Nachweis müssen von den Studierenden nur die für das Modul vorgesehenen Studienleistungen erbracht werden, es ist formal keine weitere Prüfung abzulegen. Die Module mit der Prüfungsform Nachweis bleiben zudem unbenotet.

Die Studienleistungen dienen dazu, eine aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen sicherzustellen, sollen eine kontinuierliche individuelle Lernerfolgskontrolle ermöglichen und berücksichtigen in der Regel andere Kompetenzziele des Moduls als die Prüfungen. Sie bleiben unbenotet, sind aber Voraussetzung für die Anmeldung zur jeweiligen Modulprüfung.

Eine zeitnahe Wiederholung nicht bestandener Prüfungen ist möglich.

Alle Studien- und Prüfungsleistungen werden in der Prüfungsordnung aufgeführt und detailliert beschrieben. Ein Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung ist in der Prüfungsordnung (§ 7.2) geregelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Prüfungssystem ist geeignet, die Erreichung der für die jeweiligen Module vorgesehenen Qualifikationsziele zu erfassen. Die verwendeten Prüfungsformen weisen eine hinreichende Vielfalt auf und sind auf die Lehr- und Lernformen der Module abgestimmt.

Die Kombination aus Studienleistungen und Modulprüfungen erscheint der Gutachtergruppe sinnvoll und didaktisch gut begründet und sorgt nicht für eine übermäßig große Prüfungsbelastung bei den Studierenden. Von den Studierenden gab es auch keine Beschwerden über eine zu hohe Prüfungsbelastung.

Die Gutachtergruppe empfiehlt, in den Modulen, in denen keine Note vergeben wird, auf ein differenziertes Feedback zum Leistungsstand an die Studierenden zu achten. Dies geschieht in vielen Fällen bereits, das nicht notenbezogene Feedback könnte aber noch ausgebaut werden.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachtergruppe gibt die folgende Empfehlung:

In unbenoteten Modulen sollte den Studierenden ein differenziertes Feedback zum Leistungsstand gegeben werden, so dass die Nachvollziehbarkeit einer späteren Beurteilung über Noten gegeben ist.

2.2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Im Studiengang werden alle Gruppenlehrveranstaltungen überschneidungsfrei angeboten. Einzel- und Kleingruppenunterricht wird in direkter Absprache zwischen Studierenden und Lehrenden koordiniert, wobei Gruppenlehrveranstaltungen stets Vorrang haben. Praxisphasen werden in zeitlichen Freiräumen während eines Semesters oder in den Semesterferien absolviert. Die Praxiszeiten an den Musikschulen und die Wegezeiten werden bei der Bemessung der studentischen Arbeitsbelastung berücksichtigt.

Die Studierbarkeit und die studentische Arbeitsbelastung werden auch bei der Lehrevaluation mit erhoben. Darüber hinaus werden Erfahrungswerte von Studierenden und Lehrenden sowie durchschnittliche wöchentliche Übezeiten herangezogen. Bei größeren Abweichungen von der angenommenen Arbeitsbelastung wird von der Akademie nachjustiert. In einem Studienjahr werden (gemäß Studienplan) nicht mehr als 60 ECTS-Punkte erworben.

Prüfungstermine werden ebenfalls überschneidungsfrei in einem zweiwöchigen Prüfungszeitraum am Semesterende angeboten.

Die Module des Studiengangs werden jeweils innerhalb eines Studienjahres (zwei Semester) absolviert und haben einen Umfang von 4 bis 32 ECTS-Punkten. Bei den großen Modulen handelt es sich um die Hauptfachmodule der künstlerischen Ausbildung. Nur ein Modul unterschreitet mit vier ECTS-Punkten die Mindestgrenze von fünf ECTS-Punkten. Alle Module schließen mit nur einer Prüfungsleistung ab. Gemäß der Studien- und Prüfungsordnung sind neben den Prüfungen zusätzlich Studienleistungen zu erbringen. Diese haben jedoch nur einen geringen Umfang und sind außerhalb der Prüfungszeiträume abzuleisten.

Die Studierenden haben im Gespräch bestätigt, dass die Studierbarkeit grundsätzlich gegeben ist.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Ansicht der Gutachtergruppe ist die Studierbarkeit des Studiengangs gegeben. Auch ergeben sich durch das praxisintegrierende Studiengangskonzept keine höheren Belastungen für die Studierenden als in Studiengängen diese Praxisphasen. Die Akademie überprüft zudem die Angemessenheit der angenommenen studentischen Arbeitsbelastung durch regelmäßige Evaluationen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.7 Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang Instrumental-/Gesangspädagogik verfolgt ein praxisintegrierendes Konzept mit inhaltlicher und struktureller Verzahnung von Theoriephasen an der Akademie und Praxisphasen in regionalen Musikschulen und Kultureinrichtungen. Das Konzept orientiert sich am Hessischen Berufsakademiegesetz (BerAnerkG) und hat eine berufsfeld-, erwerbssituations- und arbeitsmarktorientierte Qualifizierung für die angestrebte künstlerisch-pädagogische Tätigkeit mit hohen Praxisanteilen zum Ziel.

Es sind drei Praktika (Orientierungs-, Hauptfach- und Profulfachpraktikum) in unterschiedlichen Studienphasen abzuleisten. Diese umfassen Hospitationen, Lehrversuche und Zusammenhangstätigkeiten von Musikschullehrkräften. Die Praktika sind in den Modulbeschreibungen definiert und werden durch Kooperationsvereinbarungen mit Musikschulen abgesichert. Werden die Praxisphasen an anderen Einrichtungen als Musikschulen abgeleistet, so werden auch mit diesen Kooperationsvereinbarungen geschlossen.

Die curriculare Verzahnung erfolgt über Transfer- und Reflexionsaufgaben in verschiedenen Modulen sowie über die Bachelorarbeit. Zudem werden die für die Praxisphasen zuständigen Tutoren aus den Musikschulen als Lehrbeauftragte in der Akademie eingesetzt.

Im Selbstbericht wird das praxisintegrierende Konzept zudem wie folgt beschrieben:

Im Studium wechseln sich Phasen der selbstständigen oder angeleiteten Aneignung von Fähigkeiten und Fertigkeiten und der Auswertung selbstbeschaffter oder zur Verfügung gestellter Informationen mit Phasen der Präsentation der Arbeitsergebnisse sowie der Anwendung in der Praxis und der Auswertung der Praxiserfahrungen mit dem Ziel der Flexibilisierung von Kompetenzanwendungen und des Erwerbs generischer oder systematischer Kompetenzen ab.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang weist ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus und setzt in sinnvoller Weise Elemente des dualen Studiums ein, insbesondere eine gelungene inhaltliche und strukturelle Verzahnung von Theorie und Praxis. Anders als sonst an Berufsakademien üblich, gibt es

allerdings kein festes Partnerunternehmen, in dem eine parallele Berufsausbildung oder kontinuierliche Praxistätigkeit ausgeübt wird. Die Musikschulen oder Kultureinrichtungen, in denen die Studierenden ihre Praxisphasen absolvieren, weisen aber alle Merkmale eines zweiten, außerhochschulischen und praxisbezogenen Lernorts auf, die für ein praxisintegrierendes Studiengangskonzept essenziell sind. Durch die intensive curriculare Verzahnung und die Steuerung des gesamten Programms durch die Akademie ist insgesamt von einem gelungenen praxisintegrierenden Konzept auszugehen. Auch die Anforderungen des Hessischen Berufsakademiegesetzes werden vollumfänglich erfüllt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)

Sachstand

Bei der Entwicklung und Weiterentwicklung des Studiengangs wurden Strukturvorschläge der Arbeitsgemeinschaft musikpädagogischer Studiengänge zugrunde gelegt. Darüber legt der ständige Kontakt mit der beruflichen Praxis die Basis für die fachlich-inhaltliche Gestaltung des Studiengangs. Im künstlerischen Bereich können die Lehrenden auf ihre eigenen künstlerischen Aktivitäten zurückgreifen, um das Curriculum auf dem aktuellen Stand zu halten.

Die methodisch-didaktischen Ausgestaltung der Lehrveranstaltungen wird durch langjährige Lehrerfahrung des festangestellten Lehrpersonals sowie die Möglichkeit zum Besuch didaktischer Weiterbildungen auf aktuellem Stand gehalten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Durch die unmittelbare Orientierung an den Bedarfen der Berufspraxis, und den Erfahrungen der beteiligten festangestellten Lehrenden und Lehrbeauftragten ist der zu beurteilende Studiengang künstlerisch, wissenschaftlich, fachlich und methodisch-didaktisch als aktuell und ausgereift zu bezeichnen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

2.2.3.2 Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO)

Das Kriterium ist nicht zutreffend

2.2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Die Qualitätssicherung der Musikakademie der Stadt Kassel beruht auf vier Säulen:

1. Die Evaluation des Lehrangebots umfasst die semesterweise Befragung der Studierenden zur Bewertung der Lehrveranstaltungen und der Praxisphasen. Die Erhebung und Auswertung erfolgt durch die Studierendenvertretung. Die Akademieleitung analysiert die Ergebnisse und bespricht sie mit den Lehrenden und der Studierendenvertretung. Die Evaluationsergebnisse aus den Praxisphasen werden mit den kooperierenden Musikschulen besprochen.
2. Es gibt einen permanenten Austausch über die Qualitätsentwicklung des Studiengangs, z.T. formalisiert über einen Jour fixe von Akademieleitung und der Studierendenvertretung.
3. Es finden regelmäßig Gesprächskreise mit Kooperationspartnern und dem künstlerischen Beirat statt.
4. Ein Alumni-Netzwerk befindet sich im Aufbau. Absolventenbefragungen wurden als Gesamtevaluation des Studiengangs durchgeführt.

Die Studierenden sind in einer Studierendenvertretung organisiert und sowohl (stimmberechtigt) in der Leitungskonferenz als auch (beratend) in der Gesamtkonferenz vertreten.

Dadurch ist an der Akademie ein umfassendes System zur Qualitätssicherung implementiert, das im Kern aus der internen Evaluation inklusive entsprechender Feedbackschleifen besteht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das System zur Qualitätssicherung und Weiterentwicklung des Studiengangs erscheint der Gutachtergruppe insgesamt geeignet, die Qualität von Studium und Lehre sicherzustellen. Die Weiterentwicklung des Studiengangs wird über die Befragung von Studierenden und Alumni und über direkte Gespräche mit den am Bildungsprozess beteiligten Personen sichergestellt. Angesichts der geringen Größe der Akademie und des Studiengangs funktioniert dieses Vorgehen zumeist gut, so dass keine weiteren Maßnahmen notwendig erscheinen.

Lediglich bei der Nachverfolgung und Befragung der Absolventinnen und Absolventen sollte die Akademie überlegen, ob auch andere Methoden neben der Erhebung von Fragebögen möglich wären. Der Rücklauf postalisch versandter Fragebögen ist bei Absolventenstudien in der Regel eher schwach. So könnten auch regelmäßige Alumni-Treffen oder individuelle Kontakte der Lehrenden genutzt werden, um Informationen über den Absolventenverbleib oder die rückblickende Bewertung des Studiums zu generieren.

Der Musikakademie wird darüber hinaus empfohlen, als Alternative zu den papierbasierten Befragungen auch den Einsatz onlinegestützter Evaluationswerkzeuge in Betracht zu ziehen, z.B. kostengünstige Systeme wie „Unipark“. Dadurch ließen sich Befragungen auch im Distanzunterricht oder bei der Absolventenbefragung umsetzen und die Anonymität der Befragten ließe sich bei kleinen Studierendengruppen besser gewährleisten.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachtergruppe gibt die folgenden Empfehlungen:

Neben den papierbasierten Absolventenbefragungen sollten andere Formate wie Alumni-Treffen oder individuelle Kontakte der Lehrenden genutzt werden, um die Absolventinnen und Absolventen zur Gewinnung qualitätssichernder Informationen zu erreichen.

Der Einsatz onlinegestützter Evaluationswerkzeuge sollte als Alternative zu den papierbasierten Befragungen in Betracht gezogen werden.

2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Die Akademie stellt in den Antragsunterlagen ein Konzept dar, das alle relevanten Aspekte der Gleichstellung, Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit umfasst. Dabei bezieht sie sich auf das Hessische Gleichberechtigungsgesetz (HGIG), das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) und das Hessische Hochschulgesetz (HHG).

Zudem unterliegt die Akademie den dienstlichen Regelungen der Stadt Kassel zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Das Gebäude der Akademie ist behindertengerecht ausgestattet und in die Prüfungsordnung wurden Regelungen zum Nachteilsausgleich für behinderte Studierende aufgenommen.

Der Anteil männlicher und weiblicher Studierender beträgt seit mehreren Semestern stabil 40 zu 60 Prozent. Besondere Maßnahmen zur Förderung des Anteils männlicher oder weiblicher Studierender werden daher nicht für notwendig gehalten.

Die Prüfungskommissionen werden an der Akademie immer gemischtgeschlechtlich besetzt, um einer Benachteiligung aufgrund des Geschlechts vorzubeugen.

Die Studien- und Prüfungsordnung sieht folgende Nachteilsausgleiche vor:

- Auf Antrag bei können Prüfungsleistungen aller Prüfungsformen durch multimedial mit elektronischen Ein- beziehungsweise Ausgabegeräten erbrachte Prüfungsleistungen (E-Prüfungen) ersetzt werden. E-Prüfungen dienen insbesondere dem Nachteilsausgleich für Studierende mit körperlichen Einschränkungen.
- Studierende mit körperlichen Einschränkungen können ebenfalls einen Antrag auf Verlängerung der Dauer einzelner Prüfungen, Veränderung der Form ihrer Erbringung sowie der Zeitspanne, in der die Prüfungen absolviert werden müssen, stellen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

An der Akademie liegt ein Konzept zur Diversität, zur Geschlechtergerechtigkeit und zum Nachteilsausgleich vor. Die Umsetzung auf Ebene des Studiengangs ist ebenfalls gegeben.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)

Das Kriterium ist nicht zutreffend.

2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)

Sachstand

Im Rahmen des praxisintegrierenden Studiengangskonzepts gibt es Kooperationen der Musikakademie mit regionalen Musikschulen, in denen die Studierenden studienrelevante Leistungen erbringen und Kompetenzen erwerben. Die Theorie- und Praxisphasen sind curricular verzahnt und liegen insgesamt in der Steuerung und Verantwortung der Akademie.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Kooperation mit nichthochschulischen Einrichtungen beschränkt sich auf Musikschulen als Praxispartner und ist essenziell und unverzichtbar für das Studiengangmodell. Die Bedingungen für die Kooperation sind eindeutig geregelt. Die Verantwortung liegt vollständig in den Händen der Akademie.

Die beteiligten Musikschulen sind allerdings nicht als nichthochschulische Bildungseinrichtungen im Sinne des § 19 MRVO anzusehen, so dass das Prüfkriterium als nicht zutreffend angesehen werden kann.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht zutreffend.

2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)

Das Kriterium ist nicht zutreffend.

2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)

Sachstand

Die Berufsakademie der Stadt Kassel wurde neben drei weiteren Musikakademien im Land Hessen in das Hessische Berufsakademiegesetz (§ 7 BerAnerkG) aufgenommen und ist somit berechtigt, Bachelorstudiengänge anzubieten, die überwiegend oder ausschließlich eine musikpädagogische Berufsausbildung vermitteln. Zudem ist festgelegt, dass eine sowohl künstlerisch-pädagogische als auch praxisorientierte Ausbildung angeboten wird. Die praktische Ausbildung soll im Rahmen des Musikschulunterrichts der Musikakademien oder kooperierender Musikschulen stattfinden. Die Musikakademie der Stadt Kassel hat das Studiengangskonzept an diesen Vorgaben ausgerichtet. Darüber hinaus werden auch die Vorgaben des Gesetzes zur Qualifikation als hauptberufliche Lehrkraft an Berufsakademien (§ 5) berücksichtigt (siehe auch Kap. 2.2.2.3 Personelle Ausstattung).

Der in § 21 der Hessischen Studienakkreditierungsverordnung geforderte Mindestanteil der Lehre, die von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird (40%), wird mit aktuell ca. 85 % deutlich überschritten (vgl. Kap. 2.2.2.3 Personelle Ausstattung). Eingehalten werden auch die Vorgaben zur Qualifikation des Lehrpersonals. Die Qualifikation entspricht denen der Lehrkräfte für besondere Aufgaben an Musikhochschulen, so dass die Lehrenden im künstlerischen Kontext grundsätzlich als professorabel angesehen werden können. Die Besetzung der Stellen erfolgt über eine öffentliche Ausschreibung und orientiert sich an der Praxis an Musikhochschulen im Bereich der künstlerischen Professuren.

Das praxisintegrierende Studiengangskonzept stellt ein Zusammenwirken der Lernorte Akademie und Musikschulen/Kultureinrichtungen sicher. Neben der curricularen Verzahnung werden auch beide Lernorte in das Qualitätsmanagementsystem der Akademie einbezogen. Die Praxisphasen werden in die studentische Lehrevaluation einbezogen und es gibt regelmäßige Gesprächskreise der Musikakademie mit Kooperationsunternehmen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Anforderungen, die die Hessische Studienakkreditierungsverordnung in § 21 und das Hessische Berufsakademiegesetz an die Bachelorausbildung an Berufsakademien stellen, werden von der Musikakademie vollumfänglich erfüllt: Durch das Lehrpersonal sind die Kontinuität im Lehrangebot, die Konsistenz der Gesamtausbildung und die Beratung und Betreuung der Studierenden gewährleistet. Die curriculare Verzahnung beider Lernorte und ein umfassendes Qualitätsmanagement sind ebenfalls gegeben.

Positiv ist hervorzuheben, dass die Tutoren aus den Musikschulen als Lehrbeauftragte eingesetzt werden, um die Verzahnung mit der Praxis zusätzlich zu verstärken.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Bedingt durch die einschränkenden Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie konnten keine Vor-Ort-Gespräche durchgeführt werden. Alle Gespräche der Gutachtergruppe mit Vertreterinnen und Vertretern der Akademie wurden als Videokonferenzen durchgeführt.

Besichtigungen der Räume und der Ausstattung konnten nicht vorgenommen werden, es konnte jedoch auf die Begutachtung aus dem Jahr 2017 zurückgegriffen werden, bei der sich die Gutachtergruppe persönlich einen Eindruck von Raum- und Ausstattungssituation machen konnte. Ein Teil der Gutachtergruppe war an der Begutachtung im Jahr 2017 beteiligt.

Der Studiengang Instrumental-/Gesangspädagogik wird von der Musikakademie als praxisintegrierender Studiengang angesehen und mit diesem Profil von der Gutachtergruppe bewertet. Auf das besondere Label „duales Studium“ wird in diesem Fall verzichtet, um Verwechslungen mit klassischen dualen Studiengängen, die maßgeblich von Unternehmenskooperationen bestimmt sind, zu vermeiden. Der praxisintegrierende Studiengang der Musikakademie weist jedoch viele Elemente des dualen Studiums auf, insbesondere einen zweiten, außerhochschulischen Lernort und eine durch die Akademie gesteuerte Theorie-Praxis-Verzahnung.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag, Hessische Studienakkreditierungsverordnung und Hessisches Berufsakademiegesezt

3.3 Gutachtergruppe

- a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer
 - Prof. Dr. Peter Imort, Pädagogische Hochschule Ludwigsburg
 - Prof. Dr. Birgit Jank, ehem. Universität Potsdam und FH Clara Hoffbauer Potsdam
 - Prof. Claudia Schmidt-Krahmer, Hochschule für Musik Dresden
- b) Vertreter der Berufspraxis
 - Ulrich Nagel, Dipl. IGP, Musikschule Bad Nauheim gGmbH
- c) Studentin
 - Ella-Simone O'Brien-Coker, Hochschule für Musik & Tanz Köln

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Es handelt sich um eine Konzeptakkreditierung, daher entfallen die Daten zum Studiengang.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	16.06.2020
Eingang der Selbstdokumentation:	09.12.2021
Zeitpunkt der Videokonferenz:	31.01.2022 und 01.02.2022
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Akademieleitung Studierende Programmverantwortliche und Lehrende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Da keine Begutachtung vor Ort, sondern Videokonferenzen durchgeführt wurden, war keine Raumbesichtigung möglich. Die Raum- und Sachmittelausstattung wurde jedoch bereits in früheren Akkreditierungsverfahren vor Ort geprüft und nicht beanstandet.

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden

auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinwohl maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die

Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie

lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtaus-
bildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind;
das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studien-
gangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu
ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder
Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach
Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die
über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss so-
wie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fach-
lich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung
verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung
der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen
Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs un-
ter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung
sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)